



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 11. März 2004

Nr. 4

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	7
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	7
Satzung für den Beschäftigungsbetrieb der Stadt Braunschweig .....	8

## Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung  
(§ 6 Baugesetzbuch)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hildesheimer Straße-Nordost“, Stadtgebiet zwischen Hildesheimer Straße, Neuem Graben, ehemaligem Industriegleis und westlichem Ringgleis mit Verfügung vom 26. Februar 2004 wie folgt genehmigt:

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 9. Dezember 2003 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.: 204. 1.21101-01000-072/2189).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
(§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung  
(§ 6 Baugesetzbuch)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 08.30 bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18:00, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 5. März 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

## Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss  
(§ 10 Baugesetzbuch)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 9. Dezember 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hildesheimer Straße Nordost“, LE 34, Stadtgebiet zwischen Hildesheimer Straße, Neuem Graben, ehemaligem Industriegleis und westlichem Ringgleis wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften  
(§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen  
der Entschädigungsansprüche  
(§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### IV

##### Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 5. März 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

##### **Satzung für den Beschäftigungsbetrieb der Stadt Braunschweig**

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Rechtsform, Sitz, Name**

Der Beschäftigungsbetrieb ist als Abteilung des Fachbereichs "Soziales und Gesundheit" unselbständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig. Steuerlich ist er ein Betrieb gewerblicher Art der nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird.

#### § 2

- (1) Aufgabe und Zweck des Betriebes ist ausschließlich die Beschäftigung von schwer vermittelbaren und zuvor längere Zeit arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern gem. §§ 18 ff. BSHG in der Stadt Braunschweig, um ihnen ein Leben unabhängig von Sozialhilfe und einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- (2) Die Beschäftigten werden im Rahmen ihrer Tätigkeit berufs- und sozialpädagogisch individuell betreut, qualifiziert und sinnvoll beschäftigt. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind so adäquat wie möglich auf die Bedürfnisse der überwiegend mit mehreren Vermittlungshemmnissen behafteten Personen zu gestalten. Sie müssen aber so weit wie möglich den Bedingungen des 1. Arbeitsmarktes entsprechen, um eine nachhaltige Vermittlung zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Vorgaben nimmt der Beschäftigungsbetrieb am allgemeinen Wirtschaftsleben teil.
- (3) Die Herstellung und Veräußerung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber Dritten gegen Entgelt, darf nur in dem Umfang erfolgen, der zur Erfüllung der beruflichen Qualifizierung, der Umschulung oder der sozialen Betreuung notwendig ist.

#### § 3

- (1) Der Beschäftigungsbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Beschäftigungsbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Einstellung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an die Stadt Braunschweig und ist von dieser, soweit es eingezahlte Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Braunschweig, den 11. Dezember 2002

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister